

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. März 1912 beschlossen:

die Bestimmungen des Beschlusses vom 23. Juni 1906 — § 521 der Protokolle — durch folgende zu ersetzen:

„Für die Nacherhebung und Erstattung

von Zöllen (einschließlich des Lagerausgleichs und sonstiger Zollzinsen),
von Reichssteuern (ausschließlich der Erbschaftsteuer und der Zuwachsteuer),
von Gebühren,
von Ausfuhr- und sonstigen Abgabenvergütungen,
von Beträgen in Anrechnung genommener Einfuhr- und Kontingentscheine und aufgerechneter Kontingentswerte

gelten folgende Bestimmungen:

1. Auf Antrag sind zuviel erhobene Beträge ohne Rücksicht auf ihre Höhe zurückzuzahlen, wenn der Antrag innerhalb der in dem Abgabegesetze vorgesehenen Verjährungsfrist oder, sofern eine solche Frist nicht besteht, innerhalb eines Jahres vom Tage der Erhebung an schriftlich oder mündlich gestellt wird. Bei der Grundwechselabgabe beträgt die Frist zwei Jahre.
2. Auf Grund der im Buchprüfungsverfahren getroffenen Feststellungen sind
 - a) zu wenig erhobene Beträge nur nachzuerheben, wenn sie eine Mark oder mehr betragen und die Verjährungsfrist — bei Gebühren die Frist eines Jahres vom Tage der Fälligkeit an — noch nicht abgelaufen ist;
 - b) zu viel erhobene Beträge von Amts wegen nur zu erstatten, wenn sie fünf Mark oder mehr betragen und die Überhebung innerhalb eines Jahres — bei der Grundwechselabgabe innerhalb zweier Jahre — vom Tage der Erhebung an festgestellt worden ist. Als Tag der Feststellung gilt hierbei der Tag, an dem die Absendung der Prüfungsverhandlung zur Beantwortung verfügt worden ist.
3. Hebt der zum Empfange Berechtigte den zur Rückzahlung angewiesenen Betrag innerhalb eines Jahres vom Tage der Anweisung an nicht ab, so ist der Betrag als heimgefallen zu behandeln.
4. Bei der Entscheidung über die Nacherhebungen oder Rückzahlungen ist jeder Beleg (jedes Abfertigungspapier und dergleichen) insofern als ein für sich abgeschlossenes Ganzes zu behandeln, als darin für jeden Abgabepflichtigen die zu viel und die zu wenig erhobenen Beträge zusammengerechnet und die so gefundenen Summen gegeneinander abgeglichen werden. Die sich alsdann für jeden Abgabepflichtigen ergebende Schlusssumme ist für die Entscheidung maßgebend.
5. Die Bestimmungen unter 2 finden keine Anwendung auf das Stempelprüfungsverfahren und auf Nachforderungen, die im Zoll- und Steuerstrafverfahren oder sonst außerhalb des Buchprüfungsverfahrens festgestellt werden.
6. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere § 56 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen und § 11 der Zollstundungsordnung, werden aufgehoben.“

Berlin, den 11. April 1912.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Fahn.